

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SU140011-O/U/gs

Mitwirkend: der Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, die Ersatzoberrichterin lic.iur. Bertschi, der Ersatzoberrichter lic.iur. Ernst sowie der Gerichtsschreiber lic.iur. Hafner

Urteil vom 10. Juli 2014

in Sachen

A._____

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Stadtrichteramt Zürich,

Untersuchungsbehörde und Berufungsbeklagte

betreffend **Übertretung von Verkehrsvorschriften**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 27. November 2013 (GC130242)

Strafverfügung:

Der Strafbefehl des Stadtrichteramtes des Bezirkes Zürich vom 7. Mai 2012 (Urk. 4) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Einsprecher ist schuldig der ungenügenden Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge im Sinne von Art. 37 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 VRV und in Anwendung von Art. 90 Ziff. 1 SVG.
2. Der Einsprecher wird bestraft mit einer Busse von Fr. 300.–.
3. Beahlt der Einsprecher die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
4. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf Fr. 600.–. Über diese und allfällige weitere Kosten wird die Gerichtskasse Rechnung stellen.
5. Die Kosten gemäss vorstehender Ziffer sowie die Kosten des Strafbefehls Nr. ... vom 7. Mai 2012 in der Höhe von Fr. 300.– und die nachträglichen Gebühren des Stadtrichteramts Zürich in der Höhe von Fr. 603.– (inkl. Weisungsgebühr) werden dem Einsprecher auferlegt. Über diese Kosten sowie die Busse von Fr. 300.– stellt die Kasse des Stadtrichteramtes Zürich Rechnung.

Berufungsanträge:

a) Des Beschuldigten:

(Urk. 56 S. 2)

1. Das angefochtene Urteil sei vollumfänglich aufzuheben und der Berufungskläger von Schuld und Strafe freizusprechen;

2. alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuerzusatz.

b) Des Stadtrichteramts Zürich :

(Urk. 61)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I.

1. Das Stadtrichteramt Zürich erliess am 7. Mai 2012 einen Strafbefehl, mit dem der Beschuldigte als Lenker des Taxis ZH ... am 6. November 2011 um ca. 01.20 Uhr an der Verzweigung Bürkliplatz/Quaibrücke Fahrtrichtung Bellevue wegen ungenügender Rücksicht auf nachfolgende Fahrzeuge gestützt auf Art. 37 Abs. 1 SVG und Art. 12 Abs. 2 VRV sowie in Anwendung von Art. 90 Ziff. 1 SVG mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft wurde (Urk. 4).

Im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung dieser Strafverfügung wurde der Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung – Einzelgericht vom 27. November 2012 im gleichen Sinne schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 300.– belegt. Für den Fall des Nichtbezahlens der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen festgesetzt (Urk. 48).

2. Gegen diesen Entscheid meldete der Beschuldigte fristgemäss Berufung an (Urk. 44). Nach Erhalt des begründeten Urteils reichte er am 10. Februar 2014 (Datum Poststempel) seine Berufungserklärung ein (Urk. 49). Das Stadtrichteramt Zürich verzichtete auf Anschlussberufung (Urk. 52). Mit Beschluss vom 28. Februar 2014 ordnete das Berufungsgericht das schriftliche Verfahren an (Urk. 53).

Der Beschuldigte begründete seine Berufung mit Eingabe vom 26. März 2014 (Urk. 56). Das Stadtrichteramt verzichtete in der Folge auf eine Berufungsantwort und beantragte die Abweisung der Berufung (Urk. 61). Beweisanträge wurden von keiner Seite gestellt.

II.

1. Gemäss Art. 398 Abs. 4 StPO prüft das Berufungsgericht Urteile, die eine Übertretung betreffen, nur dahingehend, ob das Urteil rechtsfehlerhaft ist oder ob die Feststellung des Sachverhaltes offensichtlich unrichtig oder auf einer Rechtsverletzung beruht. Die Überprüfungsbefugnis des Obergerichtes ist somit beschränkt.

2. Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschuldigte am fraglichen Tag nach der Verzweigung Bürkliplatz/Quaibrücke Fahrtrichtung Bellevue kurz nach dem Anfahren bremste und es in der Folge zu einer Kollision mit dem PKW ZH ... von B. _____ gekommen ist. Der Beschuldigte bestreitet jedoch, brüsk abgebremst zu haben, und lässt geltend machen, die Feststellung des Sachverhaltes beruhe auf einer Rechtsverletzung (Urk. 56 S. 3 f.).

Konkret führt der Beschuldigte an, bei der Sachverhaltserstellung sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren verletzt worden, weil die Vorinstanz seinen Beweisantrag, seinen Fahrgast C. _____, der zum Unfallzeitpunkt im Taxi gesessen habe, zum Vorfall zu befragen, abgelehnt habe (Urk. 56 S. 8). Zur rechtlichen Würdigung macht er geltend, er sei im Schritttempo gefahren, weshalb brüskes Bremsen im Sinne des Gesetzes ohnehin unmöglich sei. Er habe nicht mit der Unaufmerksamkeit der nachfahrenden B. _____ rechnen müssen. Zudem habe er nicht freiwillig, sondern als Reaktion auf das Hupen von B. _____ gebremst, da er aufgrund der Dunkelheit davon ausgegangen sei, es liege eine Notfallsituation vor. Er habe aufgrund der äusseren Umstände – umgeben von Fussgängern – nicht erkennen oder davon ausgehen können, dass keine Notfallsituation vorliegen würde (Urk. 56 S. 4-7).

3. Die Begründung der Vorinstanz, mit welcher sie zum Schluss kam, auf die Aussagen von B._____ und ihrer Beifahrerin D._____ sei nicht abzustellen (Urk. 48 S. 10) ist nachvollziehbar. Die Vorinstanz stützte sich bei der Erstellung des Sachverhaltes ausschliesslich auf die Aussagen des Beschuldigten selbst. Sie hat diese Aussagen korrekt und umfassend wiedergegeben (Urk. 48 S. 8 f.). Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann vollumfänglich darauf verwiesen werden. Dass auf die Einvernahme von C._____ verzichtet wurde, wirkte sich daher nicht zulasten des Beschuldigten aus. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, dass der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren durch den Verzicht auf eine Einvernahme von C._____ verletzt worden wäre. Die Sachverhaltserstellung durch die Vorinstanz ist folglich nicht zu beanstanden.

4. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für eine Verletzung von Art. 37 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 VRV zutreffend wiedergegeben (Urk. 48 S. 12). Sie kam zum Schluss, der Beschuldigte habe brüsk gebremst, obwohl ihm ein Fahrzeug gefolgt sei und keine Notfallsituation vorgelegen habe (Urk. 48 S. 12-15). Dass dem Beschuldigten ein Fahrzeug nachfuhr und ihm dies bewusst war, hat bereits die Vorinstanz überzeugend dargelegt (Urk. 48 S. 11), was auch der Beschuldigte nicht mehr bestreitet.

Der Einwand des Beschuldigten, im Schritttempo sei brüskes Bremsen nicht möglich, wurde schon vor Vorinstanz vorgebracht (Prot. I S. 13) und von dieser mit überzeugender Begründung widerlegt (Urk. 48 S. 12 f.). Wer sein Fahrzeug während des Anfahrens an einer Kreuzung abrupt zum Stillstand bringt, verzögert seine Geschwindigkeit wesentlich im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und bremst damit brüsk ab, auch wenn die Ausgangsgeschwindigkeit nicht sehr hoch ist, da beim Anfahren im Kolonnenverkehr erfahrungsgemäss auch geringere Abstände zwischen den Fahrzeugen bestehen.

Der Beschuldigte bringt ferner vor, in erster Linie sei die nachfahrende Lenkerin Sander zur Vorsicht verpflichtet gewesen. Er habe nicht mit deren Unaufmerksamkeit rechnen müssen, namentlich, da wegen der zahlreichen und möglicherweise alkoholisierten Fussgänger besondere Vorsicht geboten gewesen sei.

Art. 37 Abs. SVG sei daher nur verletzt, wenn der Lenker freiwillig und damit voraussehbar anhalte. Da der Beschuldigte aufgrund des Hupens von B. _____ fälschlicherweise von einer Notsituation ausgegangen sei, habe er nicht freiwillig, sondern aufgrund äusserer Umstände angehalten (Urk. 56 S. 4 f.). Dies war ebenfalls bereits vor Vorinstanz geltend gemacht und von dieser mit nachvollziehbarer Begründung (Urk. 48 S. 13 f.) verworfen worden. Ob B. _____ un aufmerksam war, hat keinen Einfluss auf die Frage, ob sich der Beschuldigte korrekt verhalten hatte. Dass der Beschuldigte, wie er in seiner Berufungsbegründung geltend macht (Urk. 56 S. 6), sich zwar auf die am Strassenrand vor ihm stehenden Fussgänger konzentriert habe, aber dennoch aufgrund des Hupsignals erschrocken und von einem Notfall ausgegangen sei, der sein sofortiges Anhalten notwendig gemacht hätte, entbehrt jeglicher Logik – umso mehr, als er selbst ausführte, er sei nur im Schritttempo gefahren und habe sich auf die Fussgänger konzentriert (Prot. I S. 9). Es musste für ihn offensichtlich sein, dass ein allfälliger Notfall jedenfalls nicht vor seinem Fahrzeug eingetreten war. Als erfahrener Taxichauffeur musste er sich auch im Klaren sein, dass in der beschriebenen Situation – verzögertes Anfahren an einer Kreuzung – die Hupe praktisch ausschliesslich nicht als Not- oder Warnsignal, sondern als unerlaubte Aufforderung zum Weiterfahren oder Beschleunigen eingesetzt wird. Unter diesen Umständen liegt kein Bremsen aufgrund äusserer Umstände respektive wegen einer irrtümlich angenommenen Notfallsituation vor, sondern ein bewusstes abruptes Anhalten ohne zureichenden Grund. Die eingangs genannten Voraussetzungen für eine Verletzung von Art. 37 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 VRV sind somit erfüllt.

Die Vorinstanz ging nicht auf die Frage des anzuwendenden Rechts ein. Da der Vorfall sich vor dem 1. Januar 2013 ereignete und das neue Recht im vorliegenden Fall sich nicht als das mildere erweist, ist der Beschuldigte der Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 aSVG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 SVG und Art. 12 Abs. 2 VRV (ungenügende Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge) schuldig zu sprechen.

5. Bezüglich des Strafmasses kann vollumfänglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 48 S. 15 f.). Bezüglich der

persönlichen, namentlich der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten haben sich seit dem erstinstanzlichen Entscheid keine relevanten Veränderungen ergeben (vgl. Urk. 57). Der Beschuldigte ist demnach mit einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall, dass er die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist auf 3 Tage festzusetzen.

III. Kosten

Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) zu bestätigen und es sind dem Beschuldigten auch die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 426 StPO).

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 aSVG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 SVG und Art. 12 Abs. 2 VRV.
2. Der Beschuldigte wird mit Fr. 300.– Busse bestraft.
Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
3. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) wird bestätigt.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 800.–.
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
6. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an
 - den Verteidiger des Beschuldigten im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - das Stadtrichteramt Zürich
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

– die Vorinstanz.

7. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 10. Juli 2014

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter Dr. Bussmann

lic.iur. Hafner